

## Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn,  
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798)

beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel vor § 31 lautet neu:

#### 5. Soziale Sicherheit

§ 31 lautet neu:

§ 31.

Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
--	-----------

§ 32 lautet neu:

§ 32.

Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen	50-500
--	--------

§ 33 lautet neu:

§ 33.

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz	100-1'000
---	-----------

§ 34 lautet neu:

§ 34.

Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption	100-1'000
---	-----------

§ 35 lautet neu:

§ 35.

Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen	100-1'000
--	-----------

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> GS 79, 176 (BGS 615.11).

# GS 2011, 41

§ 35<sup>bis</sup> lautet neu:

§ 35<sup>bis</sup>.

Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen 300-3'000

Als § 35<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>ter</sup>.

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung 50

Als § 35<sup>quater</sup> wird eingefügt:

35<sup>quater</sup>.

Ausstellen eines Leichenpasses 50

Als § 35<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>quinquies</sup>. *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:

- a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000 200-2'000
- b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 405 Abs. 3 ZGB 100-1'000
- c) Erteilung von Zustimmungen nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 bis 9 ZGB 200-2'000  
Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht.
- d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000
- e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger 100-1'000
- f) Zustimmung zur Adoption gemäss Art. 265 ZGB 100-1'000
- g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs 500-5'000
- h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Art. 288 ZGB 200-2'000
- i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB 500-5'000

Als § 35<sup>sexies</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>sexies</sup>. *Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

<sup>1</sup> Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

- a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 300-3000
- b) für persönliche Betreuung 300-3000
- c) für die Amtsführung ausserhalb der obgenannten Aufgaben 500-5000

<sup>2</sup> Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von Fr. 100. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

<sup>4</sup> Wer als Anwältin oder Anwalt, als Treuhänderin oder Treuhänder mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

Als Titel vor § 43<sup>quater</sup> wird eingefügt:

### **6<sup>bis</sup>. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden**

Als § 43<sup>sexies</sup> wird eingefügt:

#### *§ 43<sup>sexies</sup>. Gemeinden*

<sup>1</sup> Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird	1'000-10'000
<sup>2</sup> Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden	1'000-10'000
<sup>3</sup> Entzug der Selbstverwaltung	1'000-10'000

Der Titel '14. Oberämter' vor § 111 wird aufgehoben.

Die §§ 111 bis 119 werden aufgehoben.

## **II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart  
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.